

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

11/SN-104/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Schrift	GE 9/88
Zl.	17
Datum:	31. MRZ. 1988
Verfallt:	31. MRZ. 1988

Wien, am 29.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
13.105/01-I C 7/88 19.2.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
H/W-388/Sz/Ha 506/480

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert
wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Nach wie vor haben marktordnende Bestimmungen eine entscheidende Bedeutung für die Sicherung von Preis und Absatz für die erzeugenden Landwirte und zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Angebotes aus inländischer Produktion von Vieh und Fleisch für die Konsumenten. Darüber hinaus sind im Viehwirtschaftsgesetz auch Bestimmungen zur Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion enthalten.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert immer wieder eine Anpassung der gesetzlichen Regelungsinhalte. Die Präsidentenkonferenz hat deshalb in der Vergangenheit mehrfach Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterentwicklung vorgelegt.

entsprechenden Einkommens der Produzenten erreicht werden kann.

Ausgehend von dieser Erweiterung des Zielkataloges erscheint eine etwas andere Strukturierung gerechtfertigt. Es sollte vor allem eine Klarstellung hinsichtlich Ziele, Funktionen der Landwirtschaft, Maßnahmen und Instrumente vorgenommen werden. In diesem Sinne sollte der Zielkatalog noch einmal überarbeitet werden.

Es darf folgender Textentwurf vorgeschlagen werden:

"§ 1 (1)" Zweck dieses Bundesgesetzes und Ziel der Agrarpolitik ist es, wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu gewährleisten, um

1. für die Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sicherzustellen,
2. die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten,
3. einen ausreichenden Schutz vor Naturgefahren zu gewährleisten und
4. eine für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte notwendige Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere im Berggebiet und sonstigen entwicklungsschwachen und strukturell benachteiligten Regionen zu erhalten.

Dabei ist auf die Verbesserung und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, Boden, Wasser und Luft besonders Bedacht zu nehmen.

- 3 -

- (2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele und Aufgaben sind daher:
1. sinnvolle Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu sichern und neu zu schaffen,
 2. die vielfältigen Erwerbskombinationen zwischen der Landwirtschaft und den anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
 3. die in der Landwirtschaft tätigen Personen, am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu beteiligen,
 4. die bäuerlichen Strukturen der Landwirtschaft zu erhalten,
 5. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern,
 6. die Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der Biomasse zu schaffen.

Die Definition der Bergbauernbetriebe sollte auf die klassischen Kriterien "Innere Verkehrslage", "Äußere Verkehrslage" und "Klima" abgestützt werden. Eine ausdrückliche Anführung der Hanglage erscheint nicht erforderlich, weil diese der wesentlichste Inhalt der "Inneren Verkehrslage" ist.

Zu § 2

Zur Sicherung der Bergbauernbetriebe und ihrer volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen ist ein Ausbau und eine Absicherung der direkten Einkommenszuschüsse notwendig. Mit der Verankerung dieser Direktzahlungen im Landwirtschaftsgesetz wird ein wichtiger Schritt in diese Richtung vollzogen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt diesen Novellierungsinhalt, weil damit auch eine langjährige Forderung der Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen grundsätzlich verwirklicht wird.

Im Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, daß ein Anspruch auf Gewährung eines Bergbauernzuschusses nicht begründet wird. Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden, weil der Absatz 1 ausreicht. Grundsätzlich muß darauf verwiesen werden, daß die Direktzahlungen nur dann ihre spezifische und wesentliche Funktion erfüllen können, wenn für die Bergbauern eine ausreichende Absicherung vor allem hinsichtlich Kontinuität und Weiterentwicklung in materieller Hinsicht gegeben ist.

Zu § 7

Die zwingende Berücksichtigung der sozioökonomischen Betriebskategorien bei der Erstellung des Grünen Berichts wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich des Begriffes der wirtschaftlich schwachen Betriebe darf auf das zu § 1 Gesagte verwiesen werden.

Zu § 9

In § 9, Abs. 2 ist der Klammerausdruck ("Grüner Plan") zu streichen.

- 5 -

§ 9, Abs. 2 in der geltenden Fassung verpflichtet die Bundesregierung aus dem "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" Schlußfolgerungen zu ziehen und jene Maßnahmen vorzuschlagen, welche zur Erreichung der in § 2 des Bundesgesetzes genannten Ziele notwendig sind. Dieser umfassende Auftrag sollte nicht auf Maßnahmen zweier Budgetkapitel (602 und 603) eingeschränkt werden.

Vielmehr wäre es wünschenswert, die Auswertung der Buchführungsergebnisse dahingehend weiterzuentwickeln, daß gefährdete Betriebsgruppen herausgefiltert werden und daran die Ansatzpunkte für eine gezielte Agrarpolitik (Förderung der Infrastruktur, einzelbetriebliche Förderung, Direktzahlungen etc.) aufgezeigt werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez.ÖkR.Ing.Derfler

Der Generalsekretär:
gez.Dr.Korbl